Steuertipps©

Selbstständige und Gesetzliche Rentenversicherung

Inhalt

1 Pflichtversicherte Selbstständige 2
1.1 Bedeutung der gesetzlichen Rentenversicherung . . . 2
1.2 Betroffener Personenkreis: Überblick . . . 2
1.3 Welche Rolle eigene Arbeitnehmer spielen . . . 3
1.4 Lehrer und Erzieher . . . 4
1.5 Pflegepersonen . . . 5
1.6 Hebammen und Entbindungspfleger . . . 6
1.7 Künstler und Publizisten . . . 6
1.8 Hausgewerbetreibende . . . 6
1.9 Handwerker . . . 6
1.10 Arbeitnehmerähnliche Selbstständige . . . 8

2 Arbeitnehmerähnliche Selbstständige 8
2.1 Auf Dauer nur ein Auftraggeber . . . 9
2.2 Die Fünf-Sechstel-Verdienstgrenze . . . 10
2.3 Durch Arbeitnehmer die Versicherungspflicht vermeiden . . . 11
2.4 Drei Jahre Schonfrist für Existenzgründer . . . 11
2.5 Befreiung von der Versicherungspflicht in sonstigen Fällen . . . 12
2.6 Wenn Versicherungspflicht nach mehreren Vorschriften besteht . . . 14

3 Meldepflicht bei Tätigkeitsbeginn 15
3.1 Innerhalb von drei Monaten . . . 15
3.2 Nachforderung von Beiträgen . . . 16

4 Freiwillig oder auf Antrag versichert 16

5 Die Beitragsberechnung 18
5.1 Selbstständige tragen den Beitrag alleine . . . 18
5.2 Pauschale Beitragsberechnung . . . 18
5.3 Gewinnabhängige Beitragsberechnung . . . 19
5.4 Beitragsberechnung zu Beginn der Selbstständigkeit . . . 21
5.5 Sozialklausel für schlechte Jahre . . . 22
5.6 Versicherungsfreiheit oder Mindestbeitrag? . . . 23

akademische arbeitsgemeinschaft verlag
Postfach 10 10 61 68001 Mannheim
Telefon 06 21.8 62 62 62 Telefax 06 21.8 62 62 63
info@steuertipps.de www.steuertipps.de

1 Pflichtversicherte Selbstständige

1.1 Bedeutung der gesetzlichen Rentenversicherung

Immer mehr Selbstständige unterliegen per Gesetz der **Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.** Die wirtschaftliche Belastung eines Selbstständigen durch die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung ist enorm. Aber nur die wenigsten Selbstständigen haben eine Vorstellung von den finanziellen Auswirkungen.

» **Beispiel:** Ein selbstständiger Lehrer ist versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er erzielt einen Jahresgewinn von € 30 000,–. Im Jahr 2013 muss er daher Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von € 5 670,– zahlen (voller Beitragssatz zur Rentenversicherung von 18,9 %, angewendet auf den Gewinn als Bemessungsgrundlage). Auf den Monat entfällt somit ein Beitrag von € 472,50.

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einem berufsständischen Versorgungswerk sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, sondern nur in begrenzter Höhe als Sonderausgaben im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen.

Für Rückfragen zur Rentenversicherung steht Ihnen das gebührenfreie Service-Telefon der Deutschen Rentenversicherung zur Verfügung:	
Tel.: 0800 / 100048070	

1.2 Betroffener Personenkreis: Überblick

Die zentrale Vorschrift für die Erfassung von Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung ist § 2 Satz 1 SGB VI. Die folgende Übersicht zum Personenkreis der rentenversicherungspflichtigen Selbstständigen ist vollständig. In den anschließenden Ausführungen beschränken wir uns jedoch auf diejenigen Vorschriften, die für die Leser der »Steuertipps« von Bedeutung sind.

Diese Selbstständigen sind pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 2 Satz 1 SGB VI)

- Lehrer und Erzieher, die keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (Nr. 1);
- Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (Nr. 2);
- Hebammen und Entbindungspfleger (Nr. 3);
- Seelotsen der Reviere (Nr. 4);
- Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (Nr. 5);
- Hausgewerbetreibende (Nr. 6);
- bestimmte Küstenschiffer und Küstenfischer (Nr. 7);
- Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind (Nr. 8);
- arbeitnehmerähnliche Selbstständige (Nr. 9).

1.3 Welche Rolle eigene Arbeitnehmer spielen

Selbstständige Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen sowie Selbstständige mit nur einem Auftraggeber (arbeitnehmerähnliche Selbstständige) unterliegen nur dann der Rentenversicherungspflicht, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Denn ein Selbstständiger, der regelmäßig einen Arbeitnehmer beschäftigt, kann offensichtlich auch selbst für sein Alter sorgen und bedarf daher keiner Zwangsabsicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung.

Die Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers muss **regelmäßig** erfolgen. Unterbrechungen innerhalb eines Jahres von bis zu zwei Monaten – etwa wegen Ausscheidens und Neueinstellung eines Arbeitnehmers – schaden aber nicht. Eine kurzfristige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI gilt nicht als regelmäßig und verhindert daher die Versicherungspflicht nicht.

Als »**versicherungspflichtige Arbeitnehmer**« gelten insbesondere:

- Arbeitnehmer mit einem Monatslohn über der Geringfügigkeitsgrenze für einen Mini-Job, z. B. ein Student oder ein zu üblichen Bedingungen beschäftigter Familienangehöriger;
- Auszubildende;
- Bezieher einer Vollrente wegen Alters (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI) oder von Versorgungsbezügen (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI), obwohl diese Arbeitnehmer keinen Rentenversicherungsbeitrag zahlen müssen.

Freie Mitarbeiter, an die der Selbstständige Aufträge weitergibt, zählen nicht. Damit kommen Vertreter, für die selbstständige Untervertreter arbeiten, nicht um die Versicherungspflicht herum (BSG, Urteil vom 10. 5. 2006, B 12 RA 2/05 R). Das gilt auch dann, wenn die Untervertreter ihrerseits als arbeitnehmerähnliche Selbstständige rentenversicherungspflichtig sind.

Grundsätzlich können Sie auch ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit einem **Familienangehörigen** oder **Lebenspartner** schließen. Das kostet Sie zwar Arbeitslohn und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Doch immerhin wirken sich diese Beträge als Betriebsausgabe steuermindernd aus. Anerkannt wird das aber nur dann, wenn der Beschäftigte wie ein »normaler« Arbeitnehmer tätig ist. Am besten machen Sie im Arbeitsvertrag sehr genaue Angaben über Art und Umfang der von ihm ausgeübten Tätigkeit.

Durch die Beschäftigung eines **Leiharbeitnehmers** können Sie der Versicherungspflicht leider nicht entgehen. Denn für den Leiharbeitnehmer zahlen nicht Sie die (anteiligen) Sozialversicherungsbeiträge, sondern dessen Verleiher.

Es nützt auch nichts, wenn Sie einen **Mini-Jobber** (ab 2013: monatlicher Arbeitslohn bis € 450,–) beschäftigen, sogar wenn dieser selbst Rentenversicherungsbeiträge zahlt. Der Rentenversicherungspflicht entkommen Sie ebenfalls nicht, wenn Sie mehrere Mini-Jobber haben, die mit ihrem monatlichen Arbeitslohn **insgesamt nicht** über die Grenze für eine geringfügige Beschäftigung von € 450,– kommen.

! Die Versicherungspflicht entfällt aber dann, wenn für Sie mehrere geringfügig Beschäftigte (Mini-Jobber) arbeiten, deren monatliche Arbeitslöhne **zusammengerechnet** die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV von € 450,– **übersteigen** (z. B. BSG, Urteil vom 23. 11. 2005, B 12 RA 5/04 R).

» **Beispiel:** Der selbstständige Fahrlehrer Herr Ley beschäftigt Anfang 2013 in seiner Fahrschule eine Bürohilfe für einen Monatslohn von € 200,– und eine Reinigungskraft für monatlich € 300,–. Obwohl beide Arbeitnehmer geringfügig Beschäftigte sind, entgeht Herr Ley dadurch der Rentenversicherungspflicht. Denn der zusammengerechnete Arbeitslohn von € 500,– (€ 200,– + € 300,–) wird gezählt wie ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

Besteht zwischen mehreren Selbstständigen eine **Gesellschaft** (meist eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts), wie etwa bei einer Gemeinschaftspraxis mit **gemeinsamer Berufsausübung,** muss für den Wegfall der Versicherungspflicht die Anzahl der versicherungspflichtig Beschäftigten der Anzahl der Selbstständigen entsprechen. Werden weniger versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt, muss auf jeden Selbstständigen rechnerisch ein Lohnanteil von mehr als € 450,– entfallen, damit alle zusammenarbeitenden Selbstständigen versicherungsfrei sind (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6. 9. 2005, L 16 RA 161/04). Mini-Jobber mit einem Arbeitslohn bis zur Geringfügigkeitsgrenze werden in diese Anteilsrechnung mit einbezogen.

Achtung: Die Tätigkeit Ihrer Arbeitnehmer muss **mit Ihrer selbstständigen Tätigkeit zusammenhängen.** Daher verhindert die Anstellung beispielsweise einer Putzfrau in Ihrem Privathaushalt Ihre Rentenversicherungspflicht nicht.

1.4 Lehrer und Erzieher

Lehrer und Erzieher sind gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig.

Wann liegt eine Tätigkeit als Lehrer vor?

Die Tätigkeit des Lehrers umfasst jede Vermittlung von Wissen, Können und Fertigkeiten, egal ob im Einzel- oder Gruppenunterricht. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts knüpft die Rentenversicherungspflicht für Lehrer weder an ein gesetzliches, etwa durch Ausbildungsordnungen geregeltes Berufsbild des Lehrers an noch an eine besondere pädagogische Ausbildung.

Zur Lehrertätigkeit gehören insbesondere das **Unterrichten** an Schulen (auch private Bildungseinrichtungen), Universitäten und Volkshochschulen (z. B. als VHS-Dozent oder -kursleiter), ferner der Nachhilfeunterricht und das Abhalten von Repetitorien.

Auch das **Vermitteln von praktischen Tätigkeiten** fällt darunter. Daher gehören zum betroffenen Personenkreis auch z. B. Ski-, Reit-, Fahrschul-, Golf- und Aerobiclehrer, ferner Coaches, Trainer, Moderatoren, Supervisoren und Feldenkraispädagogen (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 9. 4. 2008, L 3 R 854/03). Die Wissensvermittlung darf jedoch nicht nur rein untergeordnete Bedeutung haben.

Lehrer im **künstlerischen Bereich** (z. B. Gesangs-, Musik- oder Ballettlehrer) fallen nicht unter diese Vorschrift. Sie sind vielmehr in der Künstlersozialkasse versicherungspflichtig. Gleiches gilt für Lehrer im Bereich der Publizistik.

Es kommt nicht darauf an, **wie viele Auftraggeber** ein Lehrer hat. Wichtig für die Rentenversicherungspflicht ist nur, dass er überhaupt unterrichtet und keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt:

- Daher ist ein selbstständiger Lehrer auch dann rentenversicherungspflichtig, wenn er für verschiedene Auftraggeber tätig ist (BSG, Urteil vom 5. 7. 2006, B 12 RA 4/05 R).

- Gleiches gilt für eine selbstständige Aerobictrainerin, auch wenn sie mehrere Fitnesstudios als Auftraggeber hat (BSG, Urteil vom 27. 9. 2007, B 12 R 12/06).

Wann liegt eine Tätigkeit als Erzieher vor?

Eine erzieherische Tätigkeit hat die **Charakterschulung** und **Persönlichkeitsbildung** von Kindern und Jugendlichen zum Ziel. Die Versicherungspflicht hängt nicht davon ab, ob eine pädagogische Ausbildung absolviert wurde. Rentenversicherungspflichtig sind damit grundsätzlich sowohl selbstständige **Erzieher(innen)** in Kindergärten und Kinderhorten bzw. solche, die im Auftrag des Jugendamtes eigenverantwortlich Kinder und Jugendliche erziehen, sowie **Tagesmütter** (BSG, Urteil vom 25. 5. 2011, B 12 R 13/09 R).

1.5 Pflegepersonen

Der Versicherungspflicht unterliegen die **Heilhilfsberufe,** die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege selbstständig tätig sind, von der Weisung eines Arztes abhängig sind und keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (§ 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).

Rentenversicherungspflichtig sind damit insbesondere selbstständige Krankenschwestern, Krankenpfleger, medizinische Bademeister, Masseure, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten bzw. Krankengymnasten (BSG, Urteil vom 11. 11. 2003, B 12 RA 2/03 R). Das gilt, soweit sie aufgrund gesetzlicher und berufsrechtlicher Vorschriften zur selbstständigen Berufsausbildung berechtigt sind und (überwiegend) aufgrund ärztlicher Anordnung tätig werden.

Wenn zum Beispiel selbstständige Physiotherapeuten unabhängig von einer ärztlichen Verordnung gesunden Menschen **Gymnastikunterricht** erteilen, können sie in ihrer Eigenschaft als Lehrer gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI versicherungspflichtig werden.

Nicht erwerbsmäßig pflegende Personen, etwa **Familienangehörige,** zählen nicht dazu. Diese können aber gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI versicherungspflichtig werden, wenn sie einen Pflegebedürftigen wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen und dieser Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung hat. Es zählen nur die aufgewendeten Stunden für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung, nicht z. B. für Arztbesuche (BSG, Urteil vom 5. 5. 2010, B 12 R 6/09 R).

Die folgenden Berufsgruppen gehören **nicht** zum versicherungspflichtigen Personenkreis der in der Krankenpflege Tätigen:

- **Sportmasseure,** denn deren Behandlungen dienen überwiegend der Steigerung der Leistungsfähigkeit gesunder Sportler;
- **Altenpfleger,** da sie überwiegend gesunde und lediglich wegen ihres Alters pflegebedürftige Menschen betreuen. Übt der Altenpfleger aber auch eine qualifizierte Krankenpflege aus und wird diese Tätigkeit überwiegend ausgeübt, besteht Versicherungspflicht;
- **medizinische Fußpfleger** (Podologen), da diese überwiegend eine einfache Körperpflege oder kosmetische Behandlung durchführen.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht gemäß § 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sind die sogenannten **Heilkundigen,** die selbst die Diagnose stellen sowie Art und Umfang der medizinisch erforderlichen

Behandlung der Kranken bestimmen. Dazu gehören neben frei praktizierenden Ärzten, Zahnärzten und Heilpraktikern auch Heilpädagogen, Logopäden, Sprechlehrer, Psychologen und Psychotherapeuten.

1.6 Hebammen und Entbindungspfleger

Selbstständige Hebammen und Entbindungspfleger sind gemäß § 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI rentenversicherungspflichtig, egal ob sie in der Wohnung der werdenden Mutter oder in Belegkrankenhäusern und Entbindungsheimen tätig werden. Eine Erlaubnis zur Berufsausübung in der Entbindungshilfe muss aber vorliegen. Rentenversicherungspflicht besteht auch dann, wenn ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt wird.

1.7 Künstler und Publizisten

Für Künstler und Publizisten gelten ganz andere Vorschriften als für die übrigen versicherungspflichtigen Selbstständigen. Dazu zählen z. B. Musiker, Tänzer, Schauspieler, Ballettlehrer, Eurythmie-Lehrer, Journalisten und Schriftsteller. Für diesen Personenkreis gibt es nämlich die nur für sie zuständige **Künstlersozialkasse.** Diese bietet einen umfassenden Versicherungsschutz hinsichtlich Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung. Beitragszahlung und Leistungen sind im Künstlersozialversicherungsgesetz geregelt. Unsere weiteren Ausführungen zur Rentenversicherungspflicht haben deshalb für diesen Personenkreis keine Bedeutung. Nähere Informationen finden sich im Internet unter www.kuenstlersozialkasse.de.

1.8 Hausgewerbetreibende

Hausgewerbetreibende sind gemäß § 2 Satz 1 Nr. 6 SGB VI rentenversicherungspflichtig. Das sind selbstständig Tätige, die in einer eigenen Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewerblich Güter herstellen, bearbeiten oder verpacken. Das gilt auch, wenn sie Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig sind (§ 12 Abs. 1 SGB IV).

Hausgewerbetreibende sind rentenversicherungspflichtig, weil sie wirtschaftlich abhängig sind, wobei der Auftraggeber das unternehmerische Risiko trägt und den Gewinn einstreicht.

Verwechseln Sie die Tätigkeit eines **Hausgewerbetreibenden** nicht mit der eines **Heimarbeiters:** Während ein Heimarbeiter als Beschäftigter gilt und schon deshalb rentenversicherungspflichtig ist, ist der Hausgewerbetreibende nicht abhängig beschäftigt, sondern selbstständig. Er kann fremde Hilfskräfte beschäftigen und für mehrere Auftraggeber tätig sein.

1.9 Handwerker

Selbstständige Handwerker mit Meisterprüfung, die **in die Handwerksrolle eingetragen** sind und tatsächlich ihren Beruf ausüben, sind Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI). Die Handwerkskammern sind verpflichtet, dem Rentenversicherungsträger Anmeldungen, Änderungen und Löschungen in der Handwerksrolle mitzuteilen (§ 196 Abs. 3 SGB VI).

Ist eine **Personengesellschaft** (OHG, KG, GbR) in die Handwerksrolle eingetragen, erfasst die Versicherungspflicht jeden Gesellschafter, der in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt.

Für die Gesellschafter einer **Kapitalgesellschaft** (z. B. GmbH) besteht dagegen keine Versicherungspflicht; daher kann auch durch die Gründung einer Limited (Ltd.) in Großbritannien der Pflichtversicherung ausgewichen werden.

Von der Versicherungspflicht **ausgenommen** sind ferner Inhaber eines handwerklichen Nebenbetriebes (§ 3 HwO) sowie der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner, Erbe, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlassinsolvenzverwalter und Nachlasspfleger, der nach dem Tode des Handwerkers den Handwerksbetrieb weiterführt und die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle nicht erfüllt.

Die Versicherungspflicht erfordert, dass ein **zulassungspflichtiges Handwerk ausgeübt** wird. Welche Handwerke zulassungspflichtig sind – für die also eine Meisterprüfung abgelegt werden muss –, steht in der Anlage A zur Handwerksordnung (HwO).

» **Beispiel:** Zulassungspflichtige – und damit versicherungspflichtige – Handwerksberufe sind zum Beispiel Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Stuckateure, Maler und Lackierer, Schornsteinfeger, Zweiradmechaniker, Informationstechniker, Installateure und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Tischler (Schreiner), Bäcker, Konditoren, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Zahntechniker, Friseure.

Die handwerkliche Tätigkeit muss tatsächlich ausgeübt werden. Daher **beginnt** bzw. **endet** die Versicherungspflicht automatisch mit Beginn bzw. Ende der tatsächlichen Tätigkeit, nicht mit der Eintragung bzw. Löschung in der Handwerksrolle. Die Dauer der Eintragung ist allerdings ein Indiz für den Zeitraum der ausgeübten Tätigkeit und damit der Versicherungspflicht.

Bei Ausübung eines **zulassungsfreien Handwerks** oder eines **handwerksähnlichen Gewerbes** (keine Meisterprüfung erforderlich) besteht keine Rentenversicherungspflicht nach § 2 SGB VI. Welche Berufe hierunter fallen, ist in der Anlage B zur HwO erfasst. Hier kann aber eine Versicherungspflicht nach anderen Vorschriften eintreten, etwa wenn es sich um einen arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen handelt.

» **Beispiel:** Zulassungsfreie bzw. handwerksähnliche – und damit versicherungsfreie – Tätigkeiten üben z. B. aus: Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Estrichleger, Uhrmacher, Gold- und Silberschmiede, Parkettleger, Rollladen- und Jalousiebauer, Raumausstatter, Gebäudereiniger, Fotografen, Bodenleger, Änderungsschneider, Kosmetiker, Bestattungsunternehmer.

Nur wenn der zulassungsfreie Handwerksbetrieb bereits **am 31. 3. 2003** in das entsprechende Verzeichnis bei der Handwerkskammer eingetragen und versicherungspflichtig war, gilt die Pflicht ab 2004 weiter.

! Die Versicherungspflicht für Handwerker läuft zeitlich unbegrenzt. Sie können sich aber auf schriftlichen Antrag von Ihrer Rentenversicherungspflicht befreien lassen, wenn Sie **mindestens 18 Jahre lang** (d. h. 216 Beitragsmonate) Pflichtbeiträge gezahlt haben (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI). Für Bezirksschornsteinfegermeister gilt dies aber nicht.

Bei Erreichen des 213. Beitragsmonats werden Sie automatisch vom Rentenversicherungsträger über die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht informiert. Den Befreiungsantrag müssen Sie dann **innerhalb von drei Monaten** nach Erreichen der Mindestversicherungszeit von 18 Jahren stellen, sonst wirkt er erst ab dem Monat des Eingangs. Zuvor sollten Sie jedoch über Ihre Absicherung für den Fall der **Erwerbsminderung** mit dem Rentenversicherungsträger sprechen. Denn nur in Ausnahmefällen kann mit freiwilligen Mindestbeiträgen der Versicherungsschutz aufrechterhalten werden.

1.10 Arbeitnehmerähnliche Selbstständige

Hier geht es nicht um eine spezielle Berufsgruppe, sondern um bestimmte Merkmale der ausgeübten selbstständigen Tätigkeit: Gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI besteht Rentenversicherungspflicht für Ein-Mann-Selbstständige mit nur einem Auftraggeber. Diese Regelung wurde erst im Jahr 1999 eingeführt. Da sie große Bedeutung für Selbstständige hat, widmen wir ihr nachfolgend ein eigenes Kapitel.

2 Arbeitnehmerähnliche Selbstständige

Selbstständige, die nach bestimmten Kriterien Ähnlichkeit mit Arbeitnehmern haben, müssen Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen – auch wenn sie eindeutig Selbstständige sind. Wesentliches Merkmal dieser Selbstständigen ist die starke wirtschaftliche **Abhängigkeit von einem Auftraggeber.** Häufig üben sie Tätigkeiten aus, die früher von Arbeitnehmern erbracht worden sind und inzwischen aus Kostengründen von den Unternehmen auf Selbstständige oder sogenannte freie Mitarbeiter verlagert worden sind.

Unter die Vorschrift kann beispielsweise ein selbstständiger Kurierdienstfahrer, Ingenieur, Programmierer oder Handelsvertreter fallen (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 17. 11. 2010, L 2 R 445/10).

Rentenversicherungspflicht gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI

Als Selbstständiger müssen Sie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen, wenn Sie

- auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind **und**
- im Zusammenhang mit Ihrer Berufstätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

Bei mitarbeitenden **Gesellschaftern** kommt es darauf an, wie viele Auftraggeber und Arbeitnehmer die Gesellschaft hat (Personen- oder Kapitalgesellschaft). Der Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH ist daher rentenversicherungspflichtig, wenn diese keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und nur für einen Auftraggeber tätig ist.

Der § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI ist die wichtigste Vorschrift, nach der sehr viele Selbstständige erfasst werden. Diese Personen werden meist als »arbeitnehmerähnliche Selbstständige« bezeichnet, neuerdings auch als »Selbstständige mit einem Auftraggeber«, da dies der Hauptgrund für die Versicherungspflicht ist. Sog. »Scheinselbstständige«, die in Wirklichkeit Arbeitnehmer sind, fallen nicht unter diese Vorschrift.

Wenn Sie nicht sicher sind, ob es sich bei Ihrer Tätigkeit um eine selbstständige oder eine nichtselbstständige Arbeit handelt, können Sie bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund Ihren **Status feststellen lassen.** Das Antragsformular V 027 dazu finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de im Internet, wenn Sie dort den Begriff »Statusfeststellung« im Suchfeld eingeben und dann auf »Suchen« klicken.

Aufwendungen für das Statusfeststellungsverfahren (z. B. Beratungskosten) sind als **Werbungskosten** aus nichtselbstständiger Arbeit absetzbar, was insbesondere für GmbH-Geschäftsführer relevant sein kann (BFH-Urteil vom 6. 5. 2010, VI R 25/09, BStBl. 2010 II S. 851)

2.1 Auf Dauer nur ein Auftraggeber

»Dauerhaft« für einen Auftraggeber tätig ist, wer im Rahmen eines Dauerauftragsverhältnisses oder eines regelmäßig wiederkehrenden Auftragsverhältnisses für denselben Auftraggeber arbeitet:

- Ein Dauerauftragsverhältnis liegt beispielweise vor, wenn ein Selbstständiger in einem **Zeitraum von zweieinhalb Jahren** ausschließlich für den gleichen Auftraggeber tätig ist (Bayerisches LSG , Urteil vom 13. 7. 2005, L 1 R 4208/04).
- Eine dauerhafte Bindung an einen Auftraggeber ist auch gegeben, wenn sich zeitlich begrenzte Auftragsverhältnisse mit demselben Auftraggeber **regelmäßig wiederholen.**

Viele Selbstständige üben eine **projektbezogene Tätigkeit** aus, mit der sie zeitlich voll ausgelastet sind, sodass sie über längere Zeit hinweg nur für einen Auftraggeber arbeiten können. Das betrifft z. B. Bauprojekte eines Architekten, Spezialaufgaben für beratende Ingenieure oder die Mitarbeit eines Grafikers an einer Werbekampagne. Bei einer solchen im Voraus begrenzten und nur vorübergehenden Tätigkeit für einen Auftraggeber geht man dann nicht von Dauerhaftigkeit aus, wenn die Begrenzung **innerhalb eines Jahres** liegt und keine begründete Aussicht auf eine Verlängerung besteht. Im Einzelfall sind auch längere Projektzeiten unschädlich. Eine Zukunftsprognose ist jedoch unerlässlich.

Für die Vermeidung der Versicherungspflicht ist es nicht erforderlich, dass Parallelaufträge von verschiedenen Auftraggebern vorliegen. Es reicht aus, wenn Sie nacheinander für **verschiedene Auftraggeber** tätig werden. Dabei muss allerdings Folgendes beachtet werden:

- Ist ein Selbstständiger für mehrere Unternehmen tätig, die unter einer einheitlichen Leitung zusammengefasst sind **(Konzernunternehmen),** gilt der Konzern als ein Auftraggeber.

  » **Beispiel:** Ein selbstständiger Finanzberater vermittelt Policen einer Versicherungsgesellschaft und vertreibt Anlageprodukte einer Bank. Gehören die Versicherung und die Bank zum gleichen Finanzkonzern, hat der Finanzberater nur einen Auftraggeber, nämlich den Konzern.

- Arbeiten selbstständige Handelsverteter für einen Dienstleister, der mehrere **Kooperationspartner** hat, gilt nur der Dienstleister als Auftraggeber.

  » **Beispiel:** Ein selbstständiger Mitarbeiter eines Finanzdienstleisters (Strukturvertrieb) vermittelt Produkte verschiedener Versicherungen, Banken und Fondsgesellschaften, die Kooperations- bzw. Produktpartner des Strukturvertriebs sind. Hier ist nur der Vertrieb der Auftraggeber, selbst wenn der Mitarbeiter Unterverträge mit den einzelnen Partnern abgeschlossen hat.

- Für Franchise-Nehmer sind die **Franchise-Geber** die Auftraggeber, nicht die Kunden (BSG, Urteil vom 4. 11. 2009, B 12 R 3/08 R).

» **Beispiel:** Im Urteilsfall betrieb eine Frau selbstständig einen Backshop auf Grundlage eines Franchise-Systems. Dabei war eine monatliche Systemgebühr in Höhe von 1 % des Umsatzes zu zahlen. Die Unternehmerin war verpflichtet, ihre Backwaren ausschließlich vom Franchise-Geber zu beziehen und in dem von ihm gemieteten Laden auf eigene Rechnung an Endverbraucher zu verkaufen. Da sie nur einen Auftraggeber hatte, nämlich den Franchise-Geber, und keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, musste sie Rentenversicherungsbeiträge in Höhe des halben Regelbeitrags nachzahlen.

Üben Sie Ihre selbstständige Tätigkeit für nur einen Auftraggeber nur **nebenberuflich** aus, also zusätzlich zu einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung als Arbeitnehmer, rettet Sie das nicht vor der Versicherungspflicht. Die Nebentätigkeit wird nämlich isoliert betrachtet, sodass Ihr Arbeitgeber aus der Hauptbeschäftigung nicht als zweiter Auftraggeber zählt (BSG, Urteil vom 2. 3. 2010, B 12 R 10/09 R). Dass Sie bereits als Angestellter Rentenversicherungsbeiträge auf Ihr Gehalt zahlen, spielt keine Rolle. Sie sind **mehrfach versicherungspflichtig** und müssen Beiträge aus jeder Versicherungspflicht zahlen, solange die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht ist!

» **Beispiel:** Im Urteilsfall erzielte ein Angestellter ein versicherungspflichtiges Bruttogehalt von € 32 278,–. In dieser Zeit war er außerdem nebenberuflich als Handelsvertreter für ein Unternehmen tätig und erhielt Provisionen von € 18 868,–. Er musste zusätzlich Rentenversicherungsbeiträge auf den Gewinn aus der Handelsvertretertätigkeit in Höhe des halben Regelbeitrags zahlen.

2.2 Die Fünf-Sechstel-Verdienstgrenze

Viele kleine Selbstständige haben auf Dauer nur einen Auftraggeber, z. B. ein freier Programmierer, der immer für dasselbe Softwarehaus arbeitet. Der Gedanke liegt nahe, diesem Kriterium durch ein paar vom Umfang her völlig unbedeutende Aufträge von anderen Auftraggebern zu entgehen und so die Rentenversicherungspflicht zu vermeiden. Um das zu verhindern, stellen die Sozialversicherungsträger nicht nur auf die Dauer, sondern auch noch auf die **Wesentlichkeit** ab.

Ein Selbstständiger ist im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig, wenn er von diesem im Kalenderjahr mindestens 5/6 (83,33 %) seiner aus allen selbstständigen Tätigkeiten erzielten Betriebseinnahmen erhält **(Fünf-Sechstel-Grenze).** Auf die Höhe des Gewinns oder Verlusts als Differenz zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben kommt es nicht an.

Ein zusätzlich erzielter Arbeitslohn aus einer Tätigkeit als Arbeitnehmer bleibt bei der Rechnung unberücksichtigt.

» **Beispiel:** Ein Selbstständiger arbeitet ohne Angestellte als Berater dauerhaft für ein Industrieunternehmen und erhält dafür Honorare von € 50 000,– im Jahr. Ferner vermittelt er noch Versicherungen für eine Gesellschaft sowie Anlageprodukte für eine Bank mit jährlichen Provisionen von zusammen € 10 000,–.

Obwohl der Unternehmensberater drei verschiedene Auftraggeber hat, ist er mit **allen** seinen selbstständigen Tätigkeiten rentenversicherungspflichtig, weil er 5 / 6 seiner gesamten Betriebseinnahmen von € 60 000,– dauerhaft mit nur einem einzigen Auftraggeber erzielt, nämlich dem Industrieunternehmen. Denn € 60 000,– × 5 / 6 = € 50 000,–. Würde er als Beraterhonorar z. B. nur € 49 500,– erhalten, wäre er nicht versicherungspflichtig, da es unter der 5 / 6-Grenze läge.

Bei näherer Betrachtung stellt sich diese zentrale Vorschrift jedoch als äußerst schwammig heraus. Denn die Umsätze stehen oft erst im Nachhinein eindeutig fest. In den meisten Fällen wird es also auf eine Prognose hinauslaufen über die Aufträge, die der Selbstständige voraussichtlich in nächster Zeit haben wird.

! Dieses unpräzise Kriterium bietet Ihnen bei Anfragen der Sozialversicherungsträger einen gewissen Spielraum. Machen Sie aber immer eindeutig klar, wie weit es sich dabei um Prognosen handelt – Prognosen können sich bestätigen oder auch nicht! Wenn sich die Erwartungen später nicht bestätigen, darf Ihnen rückwirkend für die Vergangenheit kein Nachteil entstehen. Allerdings müssen Sie unter Umständen eine Mitteilung machen, wenn sich zeigt, dass die Prognose nicht zutrifft.

2.3 Durch Arbeitnehmer die Versicherungspflicht vermeiden

Hat ein Selbstständiger tatsächlich nur einen Auftraggeber, kann er der Versicherungspflicht immer noch entgehen. Er bleibt nämlich dann versicherungsfrei, wenn er regelmäßig **einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer** beschäftigt. Einzelheiten dazu, wann ein Arbeitnehmer als »versicherungspflichtig« gilt, finden Sie am Anfang des Beitrags im Abschnitt »Welche Rolle eigene Arbeitnehmer spielen«.

! Ein einziger versicherungspflichtiger Arbeitnehmer reicht aus, um der meist ungeliebten und teuren Beitragspflicht in der Rentenversicherung zu entgehen. Sie können beispielsweise einen Arbeitnehmer beschäftigen, der nur knapp über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, daher versicherungspflichtig ist und wegen der Gleitzone nur ganz niedrige Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung zahlen muss.

2.4 Drei Jahre Schonfrist für Existenzgründer

Die Rentenversicherungsbeiträge stellen gerade für Existenzgründer eine hohe zusätzliche Belastung dar. Sie werden daher auf Antrag während der **Existenzgründungsphase** von der Rentenversicherungspflicht für arbeitnehmerähnliche Selbstständige befreit (§ 6 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass viele Selbstständige nach der Existenzgründung mehrere Auftraggeber und / oder Arbeitnehmer haben.

Als Existenzgründungsphase gilt ein Zeitraum von **drei Jahren,** der mit dem Tag nach der erstmaligen Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit beginnt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur innerhalb dieser drei Jahre möglich. Daran ändert sich auch nichts, wenn zu Beginn der Tätigkeit gar keine Versicherungspflicht bestand, etwa wegen Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers.

Wird der Existenzgründer erst innerhalb des 3-Jahres-Zeitraums versicherungspflichtig, reduziert sich die Befreiungsdauer entsprechend.

» **Beispiel:** Ein Selbstständiger ist seit 1. 1. 2009 erstmalig selbstständig. Beantragt er erst im Februar 2012 eine Befreiung, kann diese nicht mehr gewährt werden, da die drei Jahre ab Existenzgründung bereits um sind.

Der dreijährige Befreiungszeitraum kann für eine **zweite Existenzgründung** erneut in Anspruch genommen werden (§ 6 Abs. 1 a Satz 2 SGB VI). Es muss sich dabei jedoch tatsächlich um ein neues Geschäftsfeld handeln. Wird lediglich die bisher bestehende selbstständige Tätigkeit umbenannt oder ist der Geschäftszweck nicht wesentlich verändert worden oder wurde der bisherige Kundenstamm übernommen, vermutet der Gesetzgeber einen Missbrauch und gewährt keine Befreiung für den zweiten Betrieb.

Voraussetzung für die Befreiung der zweiten Existenzgründung ist, dass **die erste aufgegeben** wurde (nachzuweisen z. B. durch eine Gewerbeabmeldung). Wird eine zweite selbstständige Tätigkeit begonnen, während die erste noch läuft, liegt keine zweite Existenzgründung vor.

! Als Existenzgründer können Sie selbst entscheiden, ob Sie Beiträge zur Rentenversicherung zahlen oder ob Sie sich lieber befreien lassen, um die ersten drei Jahre keine Beiträge zahlen zu müssen. Dadurch kann ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung verloren gehen. Eine Rentenberatung ist empfehlenswert.

Sie sollten Ihren **Befreiungsantrag** unbedingt innerhalb von drei Monaten nach der Existenzgründung stellen. Nur dann greift die Befreiung rückwirkend ab Beginn Ihrer Tätigkeit. Stellen Sie den Antrag erst später, wirkt die Befreiung erst ab Eingang des Antrags (§ 6 Abs. 4 SGB VI).

2.5 Befreiung von der Versicherungspflicht in sonstigen Fällen

Sie sind bereits 58 Jahre alt

Eine weitere Befreiungsmöglichkeit für arbeitnehmerähnliche Selbstständige knüpft an das Alter an. Unter den folgenden Voraussetzungen können Sie sich auf Antrag vom Rentenversicherungsträger von der Versicherungspflicht befreien lassen, und zwar **endgültig** (§ 6 Abs. 1 a Nr. 2 SGB VI):

- Sie sind zum Zeitpunkt Ihres Befreiungsantrags bereits **58 Jahre** alt oder älter.
- Sie sind erstmalig **nach** Vollendung Ihres 58. Lebensjahres gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig geworden (z. B. durch Wegfall eines Auftraggebers oder eines Arbeitnehmers).
- Sie haben bereits **bis** zur Vollendung Ihres 58. Lebensjahres eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt.

Ihr 58. Lebensjahr vollenden Sie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch am Tag vor Ihrem 58. Geburtstag. Sind Sie beispielsweise am 12. 10. 1955 geboren, haben Sie mit Ablauf des 11. 10. 2013 Ihr 58. Lebensjahr vollendet.

Wurde vor Vollendung des 58. Lebensjahrs eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt, die an sich gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI versicherungspflichtig war, für die aber bis zur Vollendung des 58. Lebensjahrs eine Befreiung für Existenzgründer gewährt wurde, ist das nicht schädlich. Es kommt nämlich darauf an, ob vor Vollendung des 58. Lebensjahrs tatsächlich **Pflichtbeiträge** zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden oder nicht.

» **Beispiel:** Ein Selbstständiger mit nur einem Auftraggeber ist seit 1. 5. 2006 versicherungspflichtig und zahlt seitdem Pflichtbeiträge. Am 21. 3. 2011 hat er sein 58. Lebensjahr vollendet. Eine Befreiung ist nicht möglich, weil bereits zuvor Versicherungspflicht bestanden und sich diese tatsächlich durch Beitragszahlung ausgewirkt hat.

Die vor dem 58. Geburtstag ausgeübte selbstständige Tätigkeit muss nicht die Gleiche sein, die nach dem 58. Geburtstag zur Versicherungspflicht führt. Es muss aber ein lückenloser Wechsel zwischen beiden Tätigkeiten erfolgt sein, z. B. wenn der Selbstständige zunächst versicherungsfrei eine eigene Firma geführt hat und anschließend nach dem Ausscheiden für diese weiter als versicherungspflichtiger Berater tätig ist.

Wichtig: Beantragen Sie die Befreiung **innerhalb von drei Monaten** ab dem Vorliegen der Voraussetzungen. Sonst wirkt sie erst vom Eingang des Antrags an (§ 6 Abs. 4 SGB VI).

Sie waren schon vor 1999 selbstständig

Waren Sie **bereits am 31. 12. 1998 selbstständig** und sind danach mit dieser Tätigkeit rentenversicherungspflichtig geworden, können Sie sich ebenfalls auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen (§ 231 Abs. 5 SGB VI). Dazu müssen Sie **vor dem 2. 1. 1949 geboren** sein.

Sind Sie **nach dem 1. 1. 1949 geboren,** müssen Sie für die Befreiung eine ausreichende Altersabsicherung vorweisen können:

- Sie müssen bereits **vor dem 10. 12. 1998 einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag** abgeschlossen haben. Dabei muss der Beitrag für die private Absicherung mindestens so hoch sein wie der Beitrag, der zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden müsste. Außerdem müssen Leistungen für Invalidität (Berufsunfähigkeit), Alter (ab dem 60. Lebensjahr) und im Todesfall an Hinterbliebene vorgesehen sein. Die Zusage auf eine **betriebliche Altersversorgung** kann nach denselben Kriterien berücksichtigt werden.
- Ausreichend ist es auch, wenn Sie vor dem 10. 12. 1998 eine **vergleichbare Form der Vorsorge** betrieben haben, wozu auch vor diesem Zeitpunkt bereits vorhandenes (mindestens DM 14 712,–) oder verpflichtend anzusparendes Vermögen zählen kann. Zum »Vermögen« gehören insbesondere Haus- und Grundbesitz sowie Finanzanlagen (auch Wertpapiere). Zuständig für die Beurteilung, ob das vorhandene Vermögen eine angemessene Sicherung für das Alter gewährleistet, ist die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Wenn Sie zwar eine Versicherung bzw. sonstige Absicherung haben, diese jedoch nicht den gestellten Anforderungen entspricht, so haben Sie nach Beginn der Versicherungspflicht ein Jahr Zeit, diese entsprechend anzupassen bzw. aufzustocken (§ 231 Abs. 5 Nr. 2 SGB VI).

! Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht müssen Sie **innerhalb eines Jahres** nach Eintritt der Versicherungspflicht als arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger beantragen (Ausschlussfrist). Sie wirkt vom Eintritt der Versicherungspflicht an.

» **Beispiel:** Frau Wagner, geboren am 20. 11. 1948, war bereits am 31. 12. 1998 selbstständige Vertreterin mit einer versicherungspflichtigen Angestellten. Sie hat nur einen Auftraggeber. Ab 2011 reduziert sie aus persönlichen Gründen ihre Tätigkeit und arbeitet von da an ohne Arbeitnehmer. Sie fällt damit ab 1. 1. 2011 erstmals unter die Definition des arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen und wird daher rentenversicherungspflichtig. Bis Ende 2011 muss die Befreiung beantragt werden.

Sie sind Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk

Freiberufler wie etwa Rechtsanwälte, Ärzte und Architekten sind häufig beitragspflichtiges Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerkes. Fällt ein solcher Freiberufler unter die Definition des arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI, kann er sich in vielen Fällen auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk befreien lassen.

Voraussetzungen für die Befreiung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI):

- Sie sind kraft Gesetzes Pflichtmitglied einer Berufskammer und daher auch Pflichtmitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung **und**
- am Ort Ihrer selbstständigen Tätigkeit hat für Ihre Berufsgruppe die gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der Kammer bereits vor dem 1. 1. 1995 bestanden.

Den Antrag sollten Sie unbedingt **innerhalb der ersten drei Monate** ab Beginn der Versicherungspflicht stellen, denn nur dann wirkt die Befreiung von Beginn an. Andernfalls riskieren Sie, dass Sie eine Zeit lang doppelt Beiträge zahlen müssen (§ 6 Abs. 4 SGB VI).

2.6 Wenn Versicherungspflicht nach mehreren Vorschriften besteht

Eine Rentenversicherungspflicht als arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger (§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI) kann nur dann eintreten, wenn die Tätigkeit nicht bereits unter die Versicherungspflicht nach den Nummern 1 bis 8 des § 2 SGB VI fällt. Wenn Sie also bereits von einer der Nummern 1 bis 8 erfasst werden (z. B. als freiberuflicher VHS-Dozent), können Sie nicht nach Nr. 9 versicherungspflichtig werden (BSG, Urteil vom 23. 11. 2005, B 12 RA 9/04 R, Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 5. 7. 2005, Tz. 11). Damit steht Ihnen auch nicht die Befreiungsmöglichkeit für die ersten drei Jahre nach der Existenzgründung zu (siehe weiter oben).

» **Beispiel:** Frau Naumann ist selbstständige Dozentin bei einem privaten Fortbildungsinstitut, das ihr einziger Auftraggeber ist. Sie fällt damit gleichzeitig unter die Vorschriften des § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI (Lehrer und Erzieher) und des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI (arbeitnehmerähnliche Selbstständige). Da die Versicherungspflicht nach Nr. 1 vorrangig ist gegenüber der Versicherungspflicht gemäß Nr. 9, kann Frau Naumann keinen Antrag auf Beitragsbefreiung in den ersten drei Jahren ihrer Existenzgründung stellen. Denn diese Befreiungsmöglichkeit gibt es nur für Selbstständige, die ausschließlich unter Nr. 9 fallen.

3 Meldepflicht bei Tätigkeitsbeginn

3.1 Innerhalb von drei Monaten

Selbstständige i. S. des § 2 Satz 1 Nr. 1 – 3, 9 SGB VI müssen sich **innerhalb von drei Monaten** nach Aufnahme ihrer selbstständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger **melden** (§ 190 a Abs. 1 SGB VI). Meldepflichtig sind also Lehrer und Erzieher, Pflegepersonen, Hebammen und Entbindungspfleger sowie arbeitnehmerähnliche Selbstständige. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, riskiert Beitragsnachzahlungen sowie eine Geldbuße von bis zu € 2 500,– (§ 320 SGB VI). Die übrigen versicherungspflichtigen Berufsgruppen des § 2 SGB VI werden automatisch angemeldet, Hausgewerbetreibende etwa von ihrem Auftraggeber.

Es besteht für Sie auch eine Verpflichtung, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies für die Beurteilung der Versicherungs- und Beitragspflicht erforderlich ist. Änderungen in den Verhältnissen müssen ebenfalls mitgeteilt werden (§ 196 SGB VI).

Die für die Meldung zuständigen **Rentenversicherungsträger** sind die ehemaligen LVA, für Baden-Württemberg etwa die »Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg« in 76122 Karlsruhe. Sie können sich auch an die ehemalige BfA, die »Deutsche Rentenversicherung Bund« in 10704 Berlin wenden.

Die Meldung beinhaltet einen Antrag auf Prüfung der Versicherungspflicht. Dieser kann formlos oder auf amtlichem **Formular** erfolgen. Den am Bildschirm ausfüllbaren amtlichen »Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für Selbstständige« V 023 finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de im Internet, wenn Sie dort im Suchfeld den Begriff »Fragebogen« eingeben und dann auf den Suchschalter klicken.

Keine Meldepflicht besteht für eine versicherungsfreie Tätigkeit, d. h., wenn eine der selbstständigen Tätigkeiten gemäß Nr. 1 – 3 und 9 nur geringfügig ausgeübt wird (Monatseinkommen nicht mehr als € 450,–) oder der Selbstständige bereits eine Vollrente wegen Alters bezieht.

Wie stoßen die Rentenversicherungsträger auf Selbstständige, die dem Gesetz nach Beiträge zur Rentenversicherung gemäß § 2 SGB VI zahlen müssten, das aber bisher nicht tun?

- Eine der wichtigsten Aufgriffstellen sind **Betriebsprüfungen**, die die Deutsche Rentenversicherung bei den Arbeitgebern durchführt. Vor allem bei Schulen, Instituten oder größeren Unternehmen, die Honorare an freie Mitarbeiter zahlen (sogenannte Fremdleistungen), kann mit wenig Zeitaufwand überprüft werden, ob diese rentenversicherungspflichtigen Selbstständigen bereits beim Rentenversicherungsträger gemeldet sind.

- Auslöser für die Erfassung kann aber auch ein **Anfrageverfahren** beim Rentenversicherungsträger sein (Klärung des sozialversicherungsrechtlichen Status gem. § 7 a SGB IV). Damit kann beispielsweise der Auftraggeber klären lassen, ob der von ihm beauftragte Selbstständige tatsächlich als Selbstständiger anerkannt wird oder aber als Scheinselbstständiger und damit als Arbeitnehmer beurteilt wird. Ergibt sich bei dieser Prüfung eine echte Selbstständigkeit, wird im Anschluss daran geprüft, ob dieser Selbstständige eventuell der Rentenversicherungspflicht gemäß § 2 SGB VI unterliegt.

3.2 Nachforderung von Beiträgen

Wird erst im Nachhinein festgestellt, dass ein Selbstständiger rentenversicherungspflichtig ist, kommt es zu Nachberechnungen. Dabei dürfen die Versicherungsträger Beiträge für maximal vier Jahre nachfordern, da Beitragsansprüche **erst vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres verjähren,** in dem sie fällig geworden sind (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Dies gilt jedoch nur dann, wenn Sie guten Glaubens waren, nicht versicherungspflichtig zu sein.

» **Beispiel:** Die Verjährungsfrist für Beiträge des Jahres 2010 begann am 1. 1. 2011. Die Beiträge können bis 31. 12. 2014 nachgefordert werden.

Kommt der Rentenversicherungsträger jedoch zu der Ansicht, dass Sie sich nicht gemeldet haben, obwohl Sie über Ihre Rentenversicherungspflicht Bescheid wussten (Absicht) oder diese zumindest für möglich hielten (bedingter Vorsatz: BSG, Urteil vom 21. 6. 1990, 12 RK 13/89), so verjähren die Ansprüche auf die vorenthaltenen Rentenversicherungsbeiträge erst nach **30 Jahren** (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

Für die Hemmung der Verjährung, den Neubeginn einer Verjährung sowie die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des BGB. Der Ablauf der Verjährungsfrist wird beispielweise durch eine Prüfung der Beitragszahlung durch den Rentenversicherungsträger gehemmt. Werden Beiträge nachgefordert, obwohl die Verjährungsfrist abgelaufen ist, müssen Sie die Einrede der Verjährung erheben. Tun Sie das nicht und erbringen Sie Zahlungen, können Sie diese nachträglich nicht zurückfordern.

! Die Rentenversicherungsbeiträge müssen unmittelbar an den zuständigen Rentenversicherungsträger gezahlt werden. Am besten lassen Sie die Beiträge im **Lastschriftverfahren** einziehen. So ist sichergestellt, dass die Beiträge immer rechtzeitig und in richtiger Höhe gezahlt werden.

Die Abbuchung der Beiträge erfolgt monatlich, immer **am drittletzten Bankarbeitstag des Monats für den laufenden Monat.** Bei Zahlungsverzögerung werden Säumniszuschläge fällig. Rückständige Beiträge können im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden.

4 Freiwillig oder auf Antrag versichert

Selbstständige, die nicht bereits kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind, können sich freiwillig versichern lassen oder die Versicherungspflicht beantragen.

Freiwillige Rentenversicherung

Wer nicht von der Versicherungspflicht erfasst wird und selbstständig tätig ist, kann freiwillige Beiträge bis zum Bezug einer vollen Altersrente einzahlen (§ 7 SGB VI). Seit 1. 8. 2010 dürfen das auch von der Versicherungspflicht befreite Personen, die die allgemeine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten für die gesetzliche Regelaltersrente nicht erfüllen. Damit können etwa Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke, die nur kurze Beitragszeiten haben (z. B. wegen Berufsausbildung oder Wehrdienst), Beiträge nachentrichten, um die Wartezeit zu erfüllen.

Freiwillig Versicherte dürfen gewinnunabhängig jeden Betrag einzahlen zwischen dem **Mindestbeitrag** (2013: 18,9 % von € 450,– = € 85,05 monatlich) und dem **Höchstbeitrag** (2013: 18,9 % von € 5 800,– = € 1 096,20). Die freiwillige Versicherung kann jederzeit unterbrochen oder beendet werden.

Freiwillige Beiträge helfen, die Wartezeiten oder Mindestversicherungszeiten für bestimmte Rentenarten zu erfüllen. Ein Anspruch auf eine **Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit** kann damit aber nicht erworben werden. Allerdings können Ältere mit freiwilligen Beiträgen einen bereits erworbenen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente kostengünstig aufrechterhalten, wenn sie am 31. 12. 1983 mindestens 60 Monate mit Pflichtbeiträgen hatten und seit 1. 1. 1984 jeden Monat mit einer rentenrechtlich relevanten Zeit belegt haben. Lassen Sie sich vorher durch Ihren Rentenversicherungsträger bescheinigen, dass bei Ihnen der Schutz für den Fall einer Erwerbsminderung nach § 241 SGB VI durch freiwillige Beiträge aufrechterhalten wird.

Freiwillige Beiträge können Sie bis zum 31. 3. des laufenden Jahres für das abgelaufene Jahr zahlen. Für weiter zurückliegende Lücken im Rentenkonto können freiwillige Beiträge nicht nachgezahlt werden.

Versicherungspflicht auf Antrag

Gehören Sie als Selbstständiger nicht der gesetzlichen Rentenversicherung an, können Sie **innerhalb von fünf Jahren** nach Beginn Ihrer Tätigkeit die Versicherungspflicht beantragen. Eine freie Wahl des Beitrags wie bei der freiwilligen Versicherung ist aber nicht möglich. Die Pflichtversicherung auf Antrag kann nur durch dauerhafte Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit (Betriebsaufgabe) beendet werden; eine vorzeitige Kündigung ist nicht zulässig.

Pflichtbeiträge helfen bei allen Rentenarten mit, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Bei der **Rente wegen Erwerbsminderung** zählen sie mit, wenn es darum geht, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre mit Pflichtbeiträgen nachzuweisen. Das ist wichtig, wenn durch eine freiwillige Versicherung der Versicherungsschutz nicht aufrechterhalten werden kann (siehe oben). Außerdem ermöglicht die Pflichtversicherung, die Förderung für die **Riester-Rente** zu erhalten.

! Haben Sie eine versicherungspflichtige Tätigkeit beendet, bleibt Ihnen der volle Erwerbsminderungsschutz erhalten, wenn Sie innerhalb von zwei Jahren die Versicherungspflicht beantragen. Sonst geht der Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung verloren.

5 Die Beitragsberechnung

5.1 Selbstständige tragen den Beitrag alleine

In der gesetzlichen Sozialversicherung entfällt auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils die Hälfte der Beitragslast. Im Jahr 2013 zahlt beispielsweise ein Arbeitnehmer von seinem sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn 9,45 % als Rentenversicherungsbeitrag (50 % des Gesamtbeitragssatzes von 18,9 %). Ein rentenversicherungspflichtiger Selbstständiger dagegen muss den **Gesamtbeitrag** zur Rentenversicherung in voller Höhe allein zahlen. Das sind im Jahr 2013 immerhin 18,9 %.

Da bei Selbstständigen im Gegensatz zu Arbeitnehmern kein festes monatliches Einkommen als **Bemessungsgrundlage** vorliegt, auf die der Beitragssatz anzuwenden ist, hat der Gesetzgeber mit dem § 165 SGB VI eine eigene Regelung für die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen geschaffen. Diese Vorschrift gilt für die kraft Gesetzes oder auf Antrag versicherungspflichtigen Selbstständigen.

! Sie haben die Wahl zwischen pauschaler Berechnung Ihrer beitragspflichtigen Einnahmen nach der Bezugsgröße und individueller Berechnung nach Ihrem tatsächlichen Einkommen. Wenn Sie das günstigste Verfahren wählen, können Sie damit unter Umständen jedes Jahr viele Hundert Euro sparen.

5.2 Pauschale Beitragsberechnung

Wenn Selbstständige im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 1 – 3, 8, 9 SGB VI – also **Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen, Hebammen, Handwerker, arbeitnehmerähnliche Selbstständige** – von sich aus gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung keine Angaben zu ihrem tatsächlichen Einkommen machen, wird die **monatliche Bezugsgröße** als Bemessungsgrundlage für den Rentenversicherungsbeitrag genommen (§ 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).

Die Bezugsgröße ist ein statistischer Wert aus dem Sozialversicherungsrecht, der jedes Jahr neu festgesetzt wird. Bei diesem Verfahren tut man so, als hätten Sie einen aktuellen Gewinn in Höhe der Bezugsgröße.

Monatlicher Regelbeitrag für 2013

Bezugsgröße	Beitragssatz RV	Regelbeitrag
€ 2 695,–	18,9 %	€ 509,36
€ 2 275,–	18,9 %	€ 429,98

Da die Bezugsgröße West höher ist als die Bezugsgröße Ost, müssen pflichtversicherte Selbstständige in den alten Bundesländern auch einen höheren Regelbeitrag zahlen.

Sonderregelung für Existenzgründer

Für Existenzgründer gibt es bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für den Rentenversicherungsbeitrag eine günstige Sonderregelung (§ 165 Abs. 1 Satz 2 SGB VI): Bei ihnen wird statt der vollen nur die halbe Bezugsgröße als beitragspflichtige Einnahme angesetzt, also nur der halbe Regelbeitrag.

Der halbe Regelbeitrag kann **im Jahr der Aufnahme** der selbstständigen Tätigkeit und in den sich **anschließenden** vollen **drei Kalenderjahren** der Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden. Daraus folgt: Wer am 1. Januar seine Selbstständigkeit beginnt, braucht für volle vier Jahre nur die Hälfte zu zahlen.

Hat die Versicherungspflicht nicht von Beginn der Tätigkeit an bestanden, hat dies keinen Einfluss auf den Fristbeginn.

Diese Sonderregelung gilt nicht nur für die erste, sondern auch für jede weitere Existenzgründung, sofern diese erst nach Aufgabe der vorherigen selbstständigen Tätigkeit begonnen wird und sich von dieser inhaltlich unterscheidet.

Monatlicher halber Regelbeitrag für 2013

	50 % Bezugsgröße	Beitragssatz	halber Regelbeitrag
alte Bundesländer	€ 1 347,50	18,9 %	€ 254,68
neue Bundesländer	€ 1 137,50	18,9 %	€ 214,99

Von dieser Regelung profitieren beispielsweise **Junghandwerker** und seit Ende 2008 auch Bezirksschornsteinfegermeister.

» **Beispiel:** Herr Otto machte sich am 1. 3. 2011 als Schreiner selbstständig. Er muss bis Ende 2014 nur den halben Regelbeitrag zahlen.

Arbeitnehmerähnliche Selbstständige können sich auf Antrag während der Existenzgründungsphase von der Rentenversicherungspflicht ganz **befreien** lassen (§ 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 SGB VI).

5.3 Gewinnabhängige Beitragsberechnung

Der Beitrag kann statt nach der Bezugsgröße auch nach Ihrem tatsächlichen **Arbeitseinkommen** berechnet werden (§ 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Das ist sinnvoll, wenn er unter dem (halben) Beitrag nach der Bezugsgröße liegt und Sie dadurch weniger an die Rentenversicherung zahlen müssen. Für Selbstständige, die nicht den Regelbeitrag wählen können (z. B. Künstler, Publizisten, Hausgewerbetreibende), kommt nur die einkommensabhängige Beitragsberechnung infrage.

Das Arbeitseinkommen aus Ihrer versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte **Gewinn** aus freiberuflicher, gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit, den Sie mit einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Bilanz ermittelt haben (§ 15 SGB IV).

! Wenn Sie Ihren steuerlichen Gewinn senken können, sparen Sie damit gleichzeitig Beiträge an die Rentenversicherung. Ein Verlustrück- oder Verlustvortrag beeinflusst Ihren Gewinn aber nicht.

Nicht zu berücksichtigen ist der Gewinn aus einer zusätzlichen, rentenversicherungsfreien selbstständigen Tätigkeit. Auch ein beitragspflichtiger Arbeitslohn aus einem daneben ausgeübten Beschäftigungsverhältnis bleibt außer Betracht. Für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH mit nur einem Auftraggeber zählt jedoch das beitragspflichtige Gehalt als maßgebliches Arbeitseinkommen, da hier zwar steuerrechtlich eine Arbeitnehmertätigkeit, sozialversicherungsrechtlich aber eine Selbstständigkeit vorliegt (§ 165 Abs. 3 SGB VI).

Wenn Sie schon länger selbstständig sind, wird Ihr Gewinn dem **letzten vorliegenden Einkommensteuerbescheid** entnommen (die Vorlage einer Fotokopie reicht).

Geht Ihr Gewinn nach unten, können Sie durch eine frühe Abgabe der Steuererklärung und rasches Vorlegen des Steuerbescheides beim Rentenversicherungsträger Beiträge sparen. Umgekehrt bringt Ihnen bei steigendem Gewinn ein späterer Steuerbescheid und die Abgabe des Bescheides zum letztmöglichen Zeitpunkt finanzielle Vorteile.

! Als rentenversicherungspflichtiger Selbstständiger sollten Sie daher Ihren Gewinn und den Zeitpunkt Ihrer Steuererklärung nicht nur unter steuerlichen Gesichtspunkten planen. Denken Sie auch an die Auswirkung auf die Höhe Ihres Rentenversicherungsbeitrags!

Kommt vom Finanzamt ein **neuer Einkommensteuerbescheid,** muss der Selbstständige diesen spätestens zwei Monate nach seiner Zustellung vorlegen. Änderungen werden dann vom Ersten des Folgemonats an berücksichtigt.

Eine Ausnahme davon gilt für **geänderte** Steuerbescheide, zum Beispiel aufgrund eines Vorläufigkeitsvermerks oder Vorbehalts der Nachprüfung: Hat der Rentenversicherungsträger Ihren Beitrag aufgrund eines vorgelegten Steuerbescheids berechnet, der später zu Ihren Gunsten (niedrigerer Gewinn) oder Ungunsten (höherer Gewinn) geändert wird, werden rückwirkend die zu viel gezahlten Beiträge erstattet bzw. die zu wenig gezahlten Beiträge nachgefordert.

Die **Wahl zwischen Bezugsgröße und Gewinn** als Basis für die Beitragsberechnung ist **nicht endgültig,** sondern kann jederzeit wieder geändert werden. Die Änderung wirkt dann vom Folgemonat der Antragstellung an. Wenn Ihnen die späteren Rentenansprüche nicht so wichtig sind und Sie lieber einen niedrigen Beitrag zahlen wollen, wählen Sie die beitragsgünstigste Methode.

Sie können auch Ihrem Rentenversicherungsträger immer sofort den aktuellen Einkommensteuerbescheid zuschicken mit der Bitte, den für Sie günstigsten Beitrag zu ermitteln. Dann wird für Sie überprüft, ob der (halbe) Regelbeitrag oder der gewinnabhängige Beitrag günstiger ist.

Dynamisierung des Gewinns

Der anhand des letzten vorliegenden Steuerbescheids zugrunde gelegte Gewinn wird von der Rentenversicherung jährlich **dynamisiert,** d. h. mit einem vierstelligen Faktor auf die Gegenwart hochgerechnet (§ 165 Abs. 1 Satz 4 SGB VI). Aus einem Zwölftel des dynamisierten Jahresgewinns wird dann der monatliche Rentenversicherungsbeitrag entsprechend dem aktuell geltenden Gesamtbeitragssatz berechnet.

Der Dynamisierungsfaktor wird **jährlich neu festgesetzt.** Ist das (vorläufige) Durchschnittsentgelt in Deutschland gestiegen, liegt der Faktor über 1,0000, ist es gesunken, liegt er darunter. Die Durchschnittsentgelte ergeben sich aus der Anlage 1 des SGB VI.

» **Beispiel:** Frau Wagner ist Selbstständige mit einem Auftraggeber. Die Beiträge für das Jahr 2013 werden nach dem letzten vorliegenden Steuerbescheid für das Jahr 2011 berechnet. Der Gewinn 2011 von € 25 564,– wird vorher mit dem Faktor 1,0614 multipliziert (= Verhältnis des vorläufigen Durchschnittsentgelts 2013 zum tatsächlichen Durchschnittsentgelt 2011: € 34 071,– / € 32 100,–).

Dynamisierter Jahresgewinn:	€ 25 564,– × 1,0614 =	€ 27 133,63
Aktuelles Monatseinkommen:	€ 27 133,63 : 12 =	€ 2 261,13
Monatlicher RV-Beitrag:	€ 2 261,13 × 18,9 % =	€ 427,35

Dieser aktualisierte Gewinn ist Bemessungsgrundlage entweder bis zum Beginn eines neuen Kalenderjahrs, zu dem wieder eine neue Dynamisierung erfolgt (auf Basis des letzten nachgewiesenen Gewinns, nicht des zuletzt dynamisierten Gewinns), oder bis ein neuer Einkommensteuerbescheid vorgelegt wird.

Mindest- und Höchstbeitrag

Für versicherungspflichtige Selbstständige beträgt die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage derzeit € 450,– pro Monat(§ 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Liegt Ihr monatlicher Gewinn vorübergehend darunter, müssen Sie bei Versicherungspflicht trotzdem den **Mindestbeitrag** zahlen (2013: 18,9 % von € 450,– = **€ 85,05** monatlich).

Liegt Ihr Gewinn über der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung (2013 monatlich € 5 800,– in den alten Bundesländern bzw. € 4 900,– in den neuen Bundesländern), wird Ihr Beitrag nur von dieser Grenze berechnet (§ 165 Abs. 1 Satz 5 SGB VI). Sie müssen dann bei Versicherungspflicht den **Höchstbeitrag** zahlen (2013: 18,9 % monatlich, also **€ 1 096,20** in den alten Bundesländern bzw. **€ 926,10** in den neuen Bundesländern).

5.4 Beitragsberechnung zu Beginn der Selbstständigkeit

Es liegt noch kein Steuerbescheid vor

In dem Jahr, in dem Sie sich selbstständig machen, und oft auch im folgenden Jahr kann natürlich kein einkommensabhängiger Beitrag auf Basis Ihres Gewinns berechnet werden. Denn der Einkommensteuerbescheid mit dem Gewinn aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit liegt meist noch nicht vor.

Deshalb müssen Sie die **voraussichtliche Höhe des Gewinns im ersten Jahr** Ihrer Selbstständigkeit gewissenhaft schätzen. Natürlich wird es der Rentenversicherungsträger vorziehen, wenn Sie dafür die Bescheinigung eines Steuerberaters vorlegen. Zwingen dazu kann man Sie unseres Erachtens aber nicht, wenn Sie selbst eine nachvollziehbare Gewinnprognose erstellen.

Sie verhalten sich völlig korrekt, wenn Sie beim Blick in die Zukunft eher vorsichtig sind. Denn es ist normal, dass ein Existenzgründer anfangs einen sehr niedrigen Gewinn macht oder sogar einen Verlust erzielt. Schließlich muss er ein Fahrzeug, Büromöbel oder eine EDV-Anlage anschaffen, Räume renovieren, Werbung betreiben usw. und erst einmal einen Kundenstamm aufbauen.

Häufig wird sich später anhand des Steuerbescheids herausstellen, dass im ersten oder zweiten Jahr der Selbstständigkeit doch ein höherer Gewinn erzielt wurde als zunächst geschätzt. Normalerweise wird dann trotzdem nichts rückwirkend an den Rentenversicherungsbeiträgen geändert. Die Neuberechnung der Beiträge nach Vorlage des neuen Steuerbescheids beim Rentenversicherungsträger erfolgt aus Vertrauensschutzgründen **nur für die Zukunft.**

! Eine zu optimistische Schätzung ist für Sie nachteilig, da Sie dann einen zu hohen Beitrag zahlen. Sie sollten aber auch nicht ins andere Extrem verfallen. Denn wenn der Unterschied zwischen Ihrer Prognose und dem später festgestellten tatsächlichen steuerlichen Gewinn sehr hoch ist, können Beitragsnachforderungen für die Vergangenheit geltend gemacht werden. Denn diese Forderungen verjähren erst nach vier Jahren.

Wenn Ihre Selbstständigkeit mitten im Jahr beginnt

Haben Sie Ihre selbstständige Betätigung nicht zum 1.1. eines Jahres begonnen, sondern mitten im Jahr, muss Ihr erzielter Gewinn für die Berechnung der Pflichtbeiträge auf das ganze Jahr **hochgerechnet** werden. Das Gleiche gilt, wenn Sie nicht das ganze Jahr über gearbeitet haben, etwa wegen zeitweiser Erkrankung.

» **Beispiel:** Frau Hagenbucher hat sich am 1. 2. 2013 in Jena als Hebamme selbstständig gemacht und ist damit rentenversicherungspflichtig. Macht Frau Hagenbucher keine näheren Angaben zu ihrem voraussichtlichen Einkommen, wird ihr Beitrag zur Rentenversicherung nach der Sonderregelung für Existenzgründer auf Basis des halben Regelbeitrags berechnet. Sie muss dann monatlich € 214,99 Beitrag zahlen.

Frau Hagenbucher schätzt für 2013 ihre voraussichtlichen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben und kommt auf einen kümmerlichen Jahresgewinn von € 5 500,–. Das ergibt einen durchschnittlichen monatlichen Gewinn von € 500,– (€ 5 500,–/ 11 Monate), der hochgerechnet auf das ganze Kalenderjahr € 6 000,– beträgt (€ 500,– × 12 Monate). Sie beantragt, den Rentenversicherungsbeitrag auf Basis dieses geschätzten aktuellen Gewinns zu berechnen. Das führt zu einem Monatsbeitrag ab Februar 2013 von € 94,50 (€ 6 000,– × 18,9 %/12 Monate).

Wenn Sie erst später versicherungspflichtig werden

Werden Sie nicht schon im Jahr der Aufnahme Ihrer selbstständigen Tätigkeit versicherungspflichtig, sondern erst in einem späteren Jahr, weil Sie erst dann mit Ihrem Gewinn die Geringfügigkeitsgrenze von € 450,– pro Monat überschritten haben, ist Ihr voraussichtlicher Gewinn für dieses Jahr wie oben beschrieben zu schätzen. Der Einkommensteuerbescheid für das versicherungsfreie Vorjahr spielt dabei keine Rolle, da er ein zu niedriges Einkommen beinhaltet.

5.5 Sozialklausel für schlechte Jahre

Wenn Sie schon länger selbstständig sind, wird grundsätzlich der Gewinn aus dem letzten Einkommensteuerbescheid für die Beitragsberechnung herangezogen. Davon gibt es jedoch eine interessante Ausnahme: In wirtschaftlich schlechten Zeiten können Sie von einer Sozialklausel profitieren (§ 165 Abs. 1 a SGB VI). Nach dieser Regelung kann statt des letzten nachgewiesenen Gewinns der ge-

schätzte Gewinn des laufenden Jahres für die Beitragsberechnung herangezogen werden, wenn er **voraussichtlich um wenigstens 30 % niedriger** ist. Wird bereits der Mindestbeitrag gezahlt, kann sich damit Versicherungsfreiheit wegen Unterschreitens der Geringfügigkeitsgrenze von € 450,– ergeben.

» **Beispiel:** Ihr Gewinn laut letztem Steuerbescheid 2011 beträgt € 25 000,–. Ihr voraussichtlicher Gewinn wird 2013 nur noch € 15 000,– betragen. Die Gewinnminderung beträgt damit 40 % (€ 10 000,– / € 25 000,–), sodass die Pflichtbeiträge für 2013 von den € 15 000,– (und nicht von den dynamisierten € 25 000,–) berechnet werden.

! Der laufende Gewinn lässt sich mithilfe eines Steuerberaters nachweisen. Sie können aber auch selber eine Prognose erstellen, indem Sie für das laufende Jahr die voraussichtlichen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben gegenüberstellen und daraus den voraussichtlichen Gewinn ermitteln.

Haben Sie Ihre Prognose beim Rentenversicherer abgegeben, wird die Änderung vom nächsten Monat an berücksichtigt. Der prognostizierte niedrigere Gewinn bleibt dann so lange maßgebend, bis der Steuerbescheid für dieses Veranlagungsjahr vorgelegt wird. Wenn Sie die Sozialklausel nutzen wollen, sollten Sie unbedingt mit einer Rentenberatungsstelle sprechen.

5.6 Versicherungsfreiheit oder Mindestbeitrag?

Im amtlichen »Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für Selbstständige« V 023 wird gefragt, ob Ihr monatliches Arbeitseinkommen (Gewinn) regelmäßig € 450,– übersteigt.

Hintergrund: Die Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung gilt auch für Selbstständige (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI i. V. m. § 8 SGB IV). Es kommt dabei nicht darauf an, wie viele Stunden in der Woche Sie Ihre selbstständige Tätigkeit in Anspruch nimmt. Entscheidend ist nur die Höhe Ihres aktuellen monatlichen Gewinns.

Geringfügigkeitsgrenze für Selbstständige

Der monatliche Gewinn übersteigt regelmäßig nicht € 450,–.

Wenn Sie **mehrere Tätigkeiten** ausüben, bei denen Ihr monatlicher Gewinn unter € 450,– liegt, prüfen Sie, ob Sie die Geringfügigkeitsgrenze insgesamt einhalten. Dazu addieren Sie den Gewinn aller selbstständigen Tätigkeiten. Gehen Sie daneben auch einer geringfügigen Tätigkeit als Arbeitnehmer nach, dann rechnen Sie dieses Einkommen nicht mit dazu.

Geringfügigkeitsgrenze von € 450,– wird eingehalten

Wenn Sie die Geringfügigkeitsgrenze einhalten, müssen Sie keine Pflichtbeiträge zahlen. Dabei haben Sie einen gewissen Entscheidungsspielraum. Für Selbstständige, deren anteiliger monatlicher Gewinn etwa bei € 450,– liegt oder die sogar einen Verlust machen, gibt es zwei Möglichkeiten:

Alternative 1: Sie entscheiden sich für die Versicherungsfreiheit

Wenn Sie erklären, dass Sie mit Ihrem monatlichen Gewinn nicht über € 450,– kommen und Sie deshalb Ihre selbstständige Tätigkeit nur geringfügig ausüben, müssen Sie keine Pflichtbeiträge zahlen.

Vorteil: Ihnen bleibt mehr Geld in der Tasche.

Nachteil: Der Versicherungsschutz für den Fall der Erwerbsminderung kann verloren gehen. Bei Handwerkern zählt diese Zeit nicht mit bei der Berechnung der 216 Kalendermonate, die für die Befreiung von der Versicherungspflicht notwendig sind. Diese Zeit ist eine Lücke im Rentenkonto und kann später bei der Erfüllung von Wartezeiten fehlen.

Alternative 2: Mindestbeitrag bei Gewinn knapp über € 450,–

Nur wenn Sie mit Ihrem durchschnittlichen Monatsgewinn die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen, können Sie sich sozusagen »freiwillig« für die einkommensabhängige Beitragszahlung entscheiden: Sie »schätzen« einen monatlichen Gewinn von € 451,–. Ihr Beitrag beträgt dann im Jahr 2013 monatlich € 85,24 (18,9 % von € 451,–).

Vorteil: Sie zahlen Mini-Pflichtbeiträge, die wichtig für die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente wegen Erwerbsminderung sind. Bei Handwerkern zählt diese Zeit bei den 216 Kalendermonaten mit, die für die Befreiung von der Versicherungspflicht notwendig sind.

Nachteil: Sie müssen das Geld für Ihre Rentenversicherung erst mal aufbringen können, obwohl Sie einen sehr niedrigen Gewinn erzielen.

Es kann natürlich sein, dass ein Selbstständiger nach seiner Prognose unter der Monatsgrenze von € 450,– bleibt und für sich die Beitragsfreiheit in Anspruch nimmt. Stellt sich dann später heraus, dass der tatsächliche Gewinn über der Geringfügigkeitsgrenze lag, kann der Versicherungsträger rückwirkend Beiträge erheben.

Prognose über € 450,–, tatsächlicher Gewinn unter € 450,–

Schätzen Sie zu Beginn der Selbstständigkeit einen Monatsgewinn über € 450,–, sind Sie damit versicherungspflichtig. Ergibt sich später aus dem Steuerbescheid ein Monatsgewinn unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze, kommt die **Mindestbeitragsbemessungsgrundlage** zur Anwendung. Sie zahlen den Mindestbeitrag auf Basis von € 450,–, wenn aufgrund Ihres aktuellen Gewinns Versicherungspflicht besteht.

Einzelne Verlustjahre nach längerer Selbstständigkeit

Was passiert, wenn Sie rentenversicherungspflichtiger Selbstständiger sind und sich nach ein paar Jahren mit Gewinn zwischendurch ein Verlust ergibt?

Wenn Sie dabei mit Ihrem aktuellen Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze liegen, ändert sich durch den einmaligen Verlust nichts an Ihrer Versicherungspflicht: Es wird der einkommensabhängige Mindestbeitrag auf einer Monatsbasis von € 450,– festgesetzt. Erst wenn Sie nachhaltig einen Gewinn unter € 45,– oder Verluste erwirtschaften, kommt eine dauerhafte Befreiung von der Beitragspflicht für Sie in Betracht.